



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gegen Empfangsbekanntnis

K+S Minerals and Agriculture GmbH  
Karlsstraße 80  
47495 Rheinberg

**Anordnung der sofortigen Vollziehung des beantragten Rahmenbetriebsplans des Steinsalzbergwerks Borth für den mittel- bis langfristigen Abbau in den Feldern A, B, C, D sowie im Solefeld vom 26. Juni 1990 (Az.: 41.3-5-36)**

7. Änderung – Erweiterung der Gewinnungsflächen – RBP\_neu

Ihr Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom  
7. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 7. November 2024, eingegangen am 14. November 2024, ergeht folgende

**Anordnung:**

Die sofortige Vollziehung der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes RBP\_neu vom 09.04.2025, Az. 62.b12-1.2-2022-1, für die K+S Minerals and Agriculture GmbH wird gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Datum: 09. April 2025  
Seite 1 von 10

Aktenzeichen:  
60.90.01-003/2024-019  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Dr. Elsner  
jan.elsner@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3988  
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



**Begründung:**

Seite 2 von 10

**I, Sachverhalt**

Die Antragstellerin gewinnt im Steinsalzbergwerk Borth Salze, die insbesondere als Speise-, Futtermittel-, Streu-, Pharma- und Chemiesalze genutzt werden.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2022 wurde die Zulassung der 7. Änderung – Erweiterung der Gewinnungsflächen als neuer Rahmenbetriebsplan (RPB\_neu) beantragt.

Mit Schreiben vom 7. November 2024, eingegangen am 14. November 2024, wurde ein Antrag nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der beantragten Rahmenbetriebsplanzulassung gestellt und begründet.

Am 09.04.2025 erging der zuvor genannte Zulassungsbescheid zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes RPB\_neu nach ordnungsgemäßer Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Der Abbau findet im Bescheidungszeitpunkt noch in den Grenzen des Rahmenbetriebsplanes für das Steinsalzbergwerk Borth aus dem Jahre 1985 statt, für den als 6. Änderungsanzeige die Auffahrungen von zwei Doppelstrecken zur Lagerstätten erkundung im Südgraben sowie der Südwestflanke 3 außerhalb der bisherigen Grenzen des alten Rahmenbetriebsplanes beantragt und am 15. Februar 2021 auch zugelassen wurden. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Horizontalbohrungen in dem zukünftigen Lagerstättenteil Neues Westfeld sollten die Lagerstättenverhältnisse genauer ermitteln und eine vorauslaufende Zugschnittsplanung der späteren Gewinnung ermöglichen.

Die infrastrukturelle Anbindung des Neuen Westfeldes wird durch die Erkundungsstrecken Südgraben und an der Südwestflanke 3 im Bescheidungszeitpunkt noch aufgeföhren, wobei die im Rahmen der 6. Änderungsanzeige zugelassene Auffahrungslänge der Erkundungsstrecken FS2 und WS3 im ersten Quartal 2024 erreicht wurde. Die notwendigen Infrastrukturstrecken zur Vorrichtung der außerhalb der Grenzen des



Rahmenbetriebsplanes von 1985 liegenden Abbaubereiche (Förderstrecke Block 17 und 18 in östlicher und westlicher Richtung, Wetterstrecke Block 18 und ein Teilstück der Wetterstrecke 6) sind noch zu errichten. Der bereits im Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 1985 zugelassene Abbau im Zentralhorst Südost wird voraussichtlich im 2. Quartal 2025 abgeschlossen sein. In Folge der Endauffahrung der FS2 und WS3 wird der tiefste Punkt des Bergwerkes erreicht.

Bisherige Auffahrungen bestätigten die Einschätzung, dass dort der Gebirgsdruck höher als zuvor ist und es daher zu stärkeren Konvergenzen und infolgedessen zu erheblichen bergtechnischen Problemen kommen kann, so dass der Bereich des Südgrabens aus sicherheitstechnischen Aspekten im Rückbau hereinzugewinnen sei, der Südgraben also an seinem tiefsten Punkt abgebaut werden müsse.

Laut Antragstellerin soll die Anordnung der sofortigen Vollziehung Schutz vor der aufschiebenden Wirkung von Klagen Dritter gewähren. Die Antragstellerin begründet den Antrag mit privaten und öffentlichen Vollzugsinteressen. Ein privates Interesse bestehe darin, die Durchführung der von ihr beantragten Maßnahmen im beantragten Zeitraum wirtschaftlich und ohne erhöhte bergtechnische Risiken sicherzustellen. Ferner liege ein öffentliches Interesse in Form einer Sicherung der Rohstoffversorgung mit Pharmasalz, Speise-, Futter- und Streusalz vor.

Die Antragstellerin meint, den entsprechenden Vollzugsinteressen stünden keine begründeten Aussetzungsinteressen potenzieller Kläger entgegen.

Die Angaben der Antragstellerin wurden in tatsächlicher Hinsicht behördlicherseits geprüft, wobei insbesondere auf die Kenntnisse aus dem Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen werden konnte.

## **II. Rechtliche Würdigung und Abwägung**

Der Antrag ist zulässig und begründet.



Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung als Ausgangsbehörde des Planfeststellungsbeschlusses für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan zuständig. Es ist unschädlich, dass in der Hauptsache noch kein Rechtsbehelf erhoben wurde (vgl. insgesamt Kopp/Schenke/Schenke, § 80 Rn. 78 ff.).

Nach §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann diejenige Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Das besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung stellt sich damit als das Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen dar unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung. Besondere Gewichtung hat eine drohende erhebliche Verletzung der Grundrechte eines Betroffenen zu erfahren.

Vorliegend überwiegen sowohl das besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung als auch das entsprechende private Interesse der Antragstellerin gegenüber einem möglichen Aussetzungsinteresse.

### **1. Öffentliches Vollzugsinteresse**

Der mit der aufschiebenden Wirkung einer Klage verbundene Stillstand des Steinsalzbergwerkes würde zunächst dem als Gemeinschaftsinteresse einzustufenden besonderen öffentlichen Interesse an der Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen im Umkreis des Standorts des Steinsalzbergwerkes zuwiderlaufen.

Im Steinsalzbergwerk Borth sollen nach der mittelfristigen Abbauplanung jährlich circa 1,5 Millionen Tonnen Salz gewonnen werden, wobei dies in Abhängigkeit von den Gewinnungsfeldern schwanke. Der geplante Abbau bezieht sich auf drei Gewinnungsfelder. Die Gewinnungsmenge des bereits im Rahmenbetriebsplan von 1985 zugelassenen Feldes A kann mit jährlich etwa 0,5 Millionen Tonnen beaufschlagt werden,



wobei die Prognose hierfür Unsicherheiten unterliegt, denn die abbauwürdigen Vorräte könnten auch schon vorher ganz oder teilweise aufgebraucht sein. Die Zulassung der Rahmenbetriebsplanerweiterung gemäß der 7. Änderungsanzeige sieht daher eine weitere Gewinnung vor, insbesondere aus der Aus- und Vorrichtung im Südgraben und der Südwestflanke im Neuen Westfeld, welche bereits zuvor zugelassen war.

Das Salzbergwerk Borth ist mit seiner Produktionskapazität das drittgrößte Steinsalzbergwerk in der Europäischen Union. Die dort gewonnenen Salze werden je nach Reinheitsgrad als Speisesalz, Futtermittelsalz und Auftausalz erzeugt, besonders staubige Anteile wie auch weiteres Salz in der Saline des Werkes werden zu besonders reinem Pharma- bzw. Chemie- und Industriesalz aufbereitet. Dies richtet sich jeweils nach der Nachfrage.

Ungefähr ein Drittel der in dem Steinsalzbergwerk Borth produzierten Menge verbleibt im Land Nordrhein-Westfalen. Die geopolitischen Unwägbarkeiten im Bereich der Rohstoffversorgung und die gesamte Marktlage in der Europäischen Union würden bei einer Minderung oder gar einem Ausfall der Gewinnung zu einer Unterversorgung in vielen Bereichen führen. Wie sich in der Vergangenheit zeigte, sind Rohstoffe vielfach verteuert und dienen auch den Interessen von Drittstaaten, etwa als Druckmittel. Die Sicherung sowohl der Energie- als auch der Rohstoffversorgung gilt nach Entscheidungen des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur BVerwGE 74, 315; BVerfGE 30, 292/310 ff.; BVerfGE 91, 186/206) als ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich dem in seinem Urteil vom 09.06.1997 ausdrücklich angeschlossen (vgl. VGH NRW, Ur. v. 29.04.1997 – VerfGH 9/95; VGH NRW Ur. v. 09.06.1997 – VerfGH 20/95).

Die Gewinnung von Rohstoffen ist auf Grund der Einbettung in Lagerstätten standortgebunden. Eine Abweichung von den zugelassenen Feldern kommt deswegen schon nicht in Frage.

Die schnelle Belieferung der lebensmittelverarbeitenden Industrie mit gemäß Food Safety System Certification 22000 zertifizierten Salzen wäre durch die aufschiebende Wirkung einer Klage gefährdet. Gleiches gilt für die Futtermittelversorgung im Land Nordrhein-Westfalen, welche



zu 90 % durch Salze aus dem Steinsalzbergwerk Borth gewährleistet wird.

Seite 6 von 10

Des Weiteren werden aus dem Steinsalzbergwerk Borth jährlich im Durchschnitt circa 220.000 t Auftausalz innerhalb Nordrhein-Westfalens geliefert, bei besonderen winterlichen Wetterlagen sogar bis 330.000 t. Die Autobahn GmbH der Bundesrepublik Deutschland stellt dabei den größten Abnehmer von Auftausalzen dar; diese können bei entsprechender Gewinnung auch kurzfristig beliefert werden.

Die Pharmasalze werden als lebenswichtiges Mineral in der Dialyse, in Infusionslösungen und vielen weiteren Medikamenten benötigt, wobei die Muttergesellschaft der Antragstellerin, die K+S Gruppe, in Europa einen Marktanteil von 25 % und in Deutschland von 35 % an dem Gesamtangebot solcher Salze hat. Ein Wegfall der im Steinsalzbergwerk Borth gewonnen pharmazeutischen Salze wiegt in der Betrachtung schwer, da ein Mengenverlust für chemisch und pharmazeutisch genutzte Salze zumindest mittelfristig nicht kompensierbar sein würde und zu Lieferengpässen führen könnte. Eine Nachbeschaffung innerhalb Deutschlands ist mengenmäßig kaum möglich, da die K+S Gruppe einer von nur zwei Produzenten ist.

Die chemischen Salze dienen der Herstellung von Basischemikalien und Industriesalzen für die Wasserenthärtung, ferner zur Waschmittel- und Reinigungsmittelproduktion. Der Wegfall der Zulieferung hätte starke Auswirkungen auf die verarbeitenden Betriebe und die Versorgung der Öffentlichkeit mit diesen Gütern.

Die Steinsalzgewinnung dient damit neben der Rohstoffversorgung an sich im Besonderen der Sicherstellung der Daseinsvorsorge in den Bereichen der Verkehrssicherheit und der medizinisch-pharmazeutischen Versorgung. Der Suspensiveffekt würde die Ausübung der Grundrechte aus Art. 12 für die angeschlossenen Betriebe stark einschränken. Zudem drohen Schädigungen von Leib und Leben von Verkehrsteilnehmern bei winterlichen Witterungslagen und von Patienten in Behandlung, so dass auch eine Betroffenheit des Schutzbereiches von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG vorliegt, sollte der Suspensiveffekt eintreten.



Eine Folge einer Gewinnungseinschränkung wegen des Suspensiv-effektes ist zudem der drohende Verlust von Arbeitskräften. Das Steinsalzbergwerk ist ein wichtiger Arbeitgeber in der Region. Die Suspendierung des Vollzuges des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes würde dazu führen, dass der Betrieb spätestens zum Ende des 2. Quartals des Jahres 2025 auf unbestimmte Zeit hin nicht mehr fortgesetzt werden könnte. Aufgrund dessen würden betriebsbedingte Kündigungen der dort angestellten Arbeitnehmer drohen. Die Bedeutsamkeit dieses Interesses wird durch § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO unterstützt.

## **2. Überwiegendes Interesse des Antragsstellers**

Die Antragstellerin hat ein eigenes Vollzugsinteresse glaubhaft machen können.

Ihr privates Vollzugsinteresse ist überwiegend wirtschaftlicher Natur. Sie hat ein Interesse daran, den Abbau kontinuierlich weiterzuführen, wozu im Vorfeld Aus- und Vorrichtungsstrecken errichtet werden müssen, um sicherzustellen, dass die notwendige untertägige Infrastruktur rechtzeitig vorhanden und im Sinne des kontinuierlichen Abbaus aufeinander abgestimmt ist, damit der gewinnbringende Abbau des Steinsalzes fortgesetzt werden kann. Das Steinsalzbergwerk Borth als drittgrößtes Steinsalzbergwerk der Europäischen Union stellt für den Unternehmer auf Grund der o.g. Fördermengen eine wichtige Einnahmequelle dar. Eine verspätete Weiterführung des Betriebes würde zudem die bergtechnische Sicherheit beeinträchtigen und könnte deswegen zu einer gänzlichen Vereitelung des weiteren Abbaus oder wenigstens zu einer Anschlussverzögerung an die Entscheidung in der Hauptsache führen.

Der Suspensiv-effekt einer Drittanfechtungsklage hätte zur Folge, dass der Abbau nicht mehr kontinuierlich fortgesetzt werden kann und die Gewinnung erheblich verzögert werden würde. Die Antragstellerin könnte damit in absehbarer Zeit keinen weiteren Gewinnungsbetrieb mehr führen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und damit in den Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG dar.



### 3. Zurückstehendes Suspensivinteresse

Seite 8 von 10

Demgegenüber tritt das Interesse potenzieller Kläger an einer durch Erhebung von Rechtsmitteln bedingten aufschiebenden Wirkung zurück.

Das Vollzugsinteresse überwiegt klar das Aussetzungsinteresse. Vorrangige Gründe, die dafür sprächen, einer eventuellen Klage gegen die Zulassung aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen, sind nicht ersichtlich. So ist der Rahmenbetriebsplanzulassung zu entnehmen, dass keine Schäden von einigem Gewicht, also keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Oberfläche, zu erwarten sind. Es ist zu erwarten, dass Senkungen selbst nach einer Betrachtung des schlimmstmöglichen Falles nicht zu erheblichen Schäden führen werden. Diejenigen Schäden, die eintreten könnten, sind nicht so gravierend, dass sie eine Versagung gestatteten. Dies wird prognostisch durch die Betrachtung der bisherigen, bald hundertjährigen Gewinnung von Steinsalzen in der Region gestützt, da bisher keine gefährlichen Schäden zu beobachten waren. Sollten demgegenüber doch Schäden auftreten, die kausal auf diese Zulassung zurückzuführen sind, stehen den potenziell Geschädigten Schadensersatzansprüche nach §§ 114 ff. BBergG zu. Insofern erscheint ein Aussetzungsinteresse bereits strukturell deutlich gemindert, da die Bergbehörde selbst im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen anordnen kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 28.8.2019 – Az. 11 S 51.19 = BeckRS 2019, 19396 Rn. 48).

Der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht behandelt ausdrücklich die Umweltverträglichkeit des Projektes. In diesem Zusammenhang wurden sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens mit dem Ergebnis begutachtet, dass das Projekt keine Nachteile in solcher Form auf die Umwelt habe, dass eine Versagung des Projektes in Betracht käme. Dem schließt sich die Behörde in ihrer Bewertung an. Ein Interesse Dritter bezogen auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung betrachteten Schutzgüter kann daher nicht erfolgreich geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die FFH-Verträglichkeitsprüfung und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, die beide keine Bedenken gegen das Vorhaben vortragen.



Die raumordnungsrechtlichen Grundsätze sind eingehalten. Die Erfordernisse des Klimaschutzes wurden ebenfalls hinreichend berücksichtigt. Die kommunale Planungshoheit wird nicht maßgeblich beeinträchtigt, da keine planhindernden Auswirkungen auf die Oberfläche zu befürchten sind.

Es liegen zudem keine wasserhaushaltsrechtlichen Gründe für eine konkrete Versagung vor. Es sind keine wasserwirtschaftlichen Schäden wie senkungsverminderte Grundwasserflurabstände oder Situationsänderungen in Fließgewässern zu erwarten bzw. es kann durch Maßnahmen gegengesteuert werden. Gegensteuernde Maßnahmen bezogen auf den Grundwasserflurabstand sind Brunnen zur Aufrechterhaltung des Niveaus. Oberflächengewässer können durch Pumpwerke und Sohlpassungen reguliert werden, damit ein geregelter Abfluss gewährleistet werden kann. Diese Maßnahmen sind bereits bekannt und werden durch die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft als zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts so angepasst, dass sie im Falle des Erfordernisses problemlos umgesetzt werden können. Das Verschlechterungsgebot wird nicht missachtet, die wasserhaushaltsrechtlichen Vorgaben des Hochwasserschutzes werden eingehalten. Der hierbei zu beachtende Deichschutz wird durch Sonderbetriebspläne sichergestellt werden.

Diese Ausführungen gelten umso mehr bezogen auf den, im Verhältnis zur Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes, kurzen Zeitraum zwischen Klageerhebung und finaler Entscheidung in der Hauptsache, da die bergbaulichen Tätigkeiten in diesem Zeitraum keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt und die Infrastruktur haben werden.

Durch die Nebenbestimmungen wird die Sicherheit des Vorhabens hinreichend gewährleistet. Eine Zulassung war somit auf Grund der gebundenen Entscheidung der Behörde notwendig, eine Versagung hingegen wäre rechtswidrig gewesen. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen wäre für Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG nicht notwendig und damit nicht möglich gewesen.



Die bergrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 55 BBergG sind somit allesamt eingehalten, ein öffentliches Interesse im Sinne von § 48 Abs. 2 BBergG steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Seite 10 von 10

#### **4. Ergebnis**

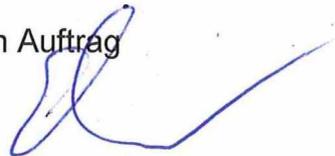
Die eingehende Abwägung führt daher zu dem Ergebnis, dass für den zugelassenen Rahmenbetriebsplan ein besonderes Vollzugsinteresse besteht, welches das Aufschiebungsinteresse vorliegend überwiegt. Gesichtspunkte, die die Rechtmäßigkeit des Zulassungsbescheides in Frage stellen, sind nicht gegeben. Auf Grund der zuvor genannten Begründung war daher dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung insgesamt stattzugeben.

#### **III. Kosten**

Eine Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Dr. Elsner)